

Erfahrungsbericht

Zur Aufstellung eines Rechtsabbiegegebotes in der Waagestraße

Mit verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.04.19 wurde das Verkehrszeichen 209 an der Waagestraße / Braker Straße angeordnet.

Begründung: Das Rechtsfahrgebot (209) soll an der Einmündung zur Braker Straße aufgestellt werden. Dort ist die Markierung mit der doppelten Aufstellung verblasst. Eine Neumarkierung darf so nicht mehr erfolgen, da eine doppelte Aufstellung an nicht signalisierten Knotenpunkten per Erlass verboten wurde.

Aufgrund des Wegfalls der Linksabbieger wird der Verkehrsfluss verbessert und Rückstauungen verringert. Weiterhin werden lange Wartezeiten von Linksabbiegern, welche zu risikobereitem Abbiegen führen können, verhindert. Eine Wendemöglichkeit ist durch rechts abbiegen und Nutzung des Kreisverkehrs ca. 150 m Stedefreunder Straße gegeben.

Nach gut einem halben Jahr ist ein Erfahrungsbericht zu fertigen.

Nach Auskunft des Bezirksdienstes der Polizei, Herr Laker, wird das Vorschriftszeichen nur beachtet, wenn er dort in Uniform zu erkennen ist. Ansonsten ist die Verstoßrate recht hoch. Daraus lässt sich schließen, dass den meisten Fahrzeugführern die (neue) Regelung durchaus bewusst ist, aber wenn sie nicht überwacht wird, dann auch gerne ignoriert wird.

Die (eher sporadischen) Beobachtungen des Unterzeichners decken sich überwiegend. Geschätzt 1/3 aller Fahrzeugführer biegt nach links ab. Allerdings kann nicht festgestellt werden, ob bei den Rechtsabbiegern das Fahrziel in Richtung Osten lag und ob diese sowieso nach rechts abbiegen wollten.

Inwieweit das VZ 209 positive Auswirkungen auf die Stausituation auf der Waagestraße hat, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Zudem ist die nur kaum noch vorhandene Markierung und auch der breite Ausbau der Einmündung nicht fördernd für das Verständnis des Rechtsfahrgebotes.

Es sei daher zu prüfen, ob das VZ 209 dort überhaupt noch sinnvoll/verkehrlich erforderlich ist.

Sollte das Rechtsfahrgebot erhalten bleiben, könnte gegenüber dem Eigentümer der Straße die Markierung eines Richtungspfeiles rechts auf der Fahrbahn und einer schraffierten Sperrfläche angeordnet werden. Diese Maßnahmen können gegen den Eigentümer (auf dessen Kosten) jedoch nicht durchgesetzt werden, da es hier keine nachgewiesene Unfallhäufungsstelle ist.

Reiner Sander